

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 10/0104</b>
<b>62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht</b>			<b>Datum: 02.03.2010</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Frau Beate Bahde</b>	<b>Tel.: 109</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>621/Frau Bade -lo</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**

**29.03.2010**

## Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung

### Sachverhalt

In § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 29.11.2006 (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) ist geregelt, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Mit Schreiben vom 17.12.2007 zur Rechtsanwendung des § 5 LöffZG weist das Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein darauf hin, dass die Zahl von vier Sonntagsöffnungen allenfalls geringfügig überschritten werden darf.

Im Ordnungsamt der Stadt Norderstedt sind fünf Anregungen auf Verkaufsöffnungen an Sonntagen in Verbindung mit geplanten Veranstaltungen für das Jahr 2010 eingegangen. Bereits in den Vorjahren 2008 und 2009 wurden fünf Veranstaltungen gemeinsam mit einer Verkaufsöffnung durchgeführt. Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren bestehen keine Bedenken, erneut fünf Sonntagsöffnungen per Stadtverordnung zu ermöglichen.

Es wird gebeten die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen gemäß § 55 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wie in der Anlage beigefügt zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stadtverordnung wird danach entsprechend veröffentlicht.

### Anlagen:

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten vom

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------